

Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Spalt

(Seniorenbeiratssatzung)
vom 09. Juli 2014

Die Stadt Spalt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern BayRS 2020-1-1-I in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Zweck

1. Die Stadt Spalt bildet zur Wahrnehmung und Koordination der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
3. Der Seniorenbeirat der Stadt Spalt kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein.
4. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
2. Der Seniorenbeirat soll die Koordination der bestehenden Angebote durch Vereine und Verbände erleichtern und Bindeglied zu Stadtverwaltung, Stadtrat und Landratsamt Roth sein.
3. Der Seniorenbeirat unterstützt die Interessen von Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist Ratsuchende an die zuständigen Stellen und pflegt Kontakt mit diesen Stellen.
4. Der Seniorenbeirat ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung beratend und initiiierend tätig zu sein und Empfehlungen an den Stadtrat Spalt zu richten.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

1. Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

den Vertretern von örtlichen Vereinen, Verbänden, Kirchen und Senioreneinrichtungen, gemäß der Liste in Anlage 1 dieser Satzung, und bis zu 6 Bürger/Bürgerinnen der Stadt Spalt, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben. Sie dürfen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Spalt stehen.

2. Mitglieder des Stadtrates sollen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
3. Rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Spalt die Bürger/Bürgerinnen eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.
4. Ebenso können Vereine bzw. Verbände ihren Vertreter und jeweils einen Stellvertreter für den Seniorenbeirat rechtzeitig vor dem Beginn der jeweiligen Amtsperiode benennen. Je Verein bzw. Verband ist an der jeweiligen Sitzung des Seniorenbeirates nur ein Vertreter stimmberechtigt.
5. Der Stadtrat Spalt beschließt die Liste in Anlage 1 gem. § 3 Nr. 1 a) vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode.
6. Die vom Stadtrat Spalt bestellten Seniorenbeauftragten sind Mitglieder des Beirates ohne Stimmrecht.
7. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder in der Anlage I können Auf Antrag des Seniorenbeirates erweitert oder verringert werden. Der Antrag des Beirates ist durch Beschluss des Stadtrates Spalt zu bestätigen.
8. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch einfachen Beschluss des Stadtrates bei Änderungen der stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag des Seniorenbeirates verändert werden.

§ 4 Bestellungsverfahren

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für einen Zeitraum von drei Jahren (= Amtsperiode) vom Stadtrat Spalt bestellt. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Bestellung durch den Stadtrat ist zulässig.
2. Scheidet ein Vertreter der Vereine, Verbände oder Kirchen gem. § 3 Nr. 1 b) oder dessen Stellvertreter vorzeitig während der Amtsperiode aus, kann eine Nachfolge noch für die Restlaufzeit der Amtsperiode erfolgen. Über die Bestellung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.

3. Scheidet ein sonstiges Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, kann der Stadtrat auf Antrag des Seniorenbeirates für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellen.

§ 5 Vorsitzende/r

1. Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit.
2. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Spalt, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit. Im Verhinderungsfall nimmt diese Funktion der/die stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach dem Wahlergebnis nach § 5 Nr. 1.
3. Scheidet ein/e Vorsitzende/r bzw. der/die Schriftführer/in vorzeitig während der Amtsperiode aus, wählt der Seniorenbeirat für die restliche Amtszeit die zu besetzende Funktion gem. § 5 Nr. 1 neu. Die Wahl ist dann erneut durch den Stadtrat Spalt zu bestätigen.

§ 6 Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird von der Stadt Spalt einberufen.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Kosten des Postversands übernimmt die Stadt Spalt.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich und werden ortsüblich bekannt gemacht und der Stadt Spalt zur Kenntnis gebracht.
4. Die Sachaufwendungen des Seniorenbeirates werden auf Antrag und mit einer Wertgröße von bis zu 1.000 Euro/jährlich erstattet. Die Stadt Spalt wird dazu die notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt bereitstellen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist und diese stimmberechtigt sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

§ 8 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Stadt Spalt durch den Seniorenbeirat zu übersenden.

§ 9 Ehrenamt

1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Stadt Spalt unfall- und haftpflichtversichert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spalt, den 09. Juli 2014
Stadt Spalt

Udo Weingart
Erster Bürgermeister

Anlage 1: Liste der Vereine/Verbände/Kirchen/Senioreinrichtungen gem. § 3 Nr. 1 der Seniorenbeiratssatzung

Bürger/Bürgerinnen der Stadt Spalt	6 Stimmen
------------------------------------	-----------

Vereine/Verbände:

Liederkranz Spalt	1 Stimme
Kolpingfamilie Spalt	1 Stimme
Heimatverein Spalter Land e.V.	1 Stimme
Vereinigte Zunft Spalt	1 Stimme
Sportkegelverein Spalt	1 Stimme
VdK	1 Stimme
TSV Spalt	1 Stimme
Trachtenverein Spalt	1 Stimme
Sommernachtsspiele Spalt	1 Stimme
SV Großweingarten	1 Stimme
AWO	1 Stimme

Soziale Einrichtungen:

Caritas Seniorenheim St. Nikolaus	1 Stimme
Caritas Sozialstation Spalt/Abenberg	1 Stimme

Kirchen:

Evang.-Luth. Kirche Spalt	1 Stimme
Evang.-Luth. Kirche Absberg	1 Stimme

Seniorenbeauftragte der Stadt Spalt:

Schlaug Monika	Nicht stimmberechtigt
Pfahler Vinzenz	Nicht stimmberechtigt